

kiwa



Partner for progress

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Kiwa GmbH



Ausgabe 1 / 1. November 2014



1. Allgemeines

1.1 Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen der Kiwa GmbH (nachfolgend „Kiwa“), alle sich daraus ergebenden oder damit im Zusammenhang stehende vertragliche Beziehungen zwischen Kiwa und Kunden (nachfolgend „vertragliche Beziehungen“) sowie die danach getroffenen vertraglichen Vereinbarungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Kiwa erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich für diejenige natürliche/juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, von der sie den Auftrag erhalten hat („Kunde“). Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Kiwa entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter; abweichendes bedarf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

1.3 Sofern Kiwa vom Kunden keine gegenseitigen schriftlichen Anweisungen erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, Kiwa Anweisungen zu der Erbringung ver-

traglich vereinbarter Leistungen zu erteilen.

1.4 Soweit ein Vertrag zwischen Kunde und Kiwa zustande kommt, erkennt der Kunde die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich als verbindlich an. Sind Zertifizierungsleistungen oder in diesem Zusammenhang zu erbringende Prüfungs- und Inspektionsleistungen Gegenstand der vertraglichen Beziehung, erkennt der Kunde weiter die Geltung der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung (PIZO) als verbindlich an. Die PIZO kann jederzeit auf der Website der Kiwa eingesehen und ausgedruckt werden. Widersprechen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verträgen, die gleichzeitig der PIZO unterliegen, Regelungen der PIZO, gehen die Regelungen der PIZO diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kiwa stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsabschluss

Verträge, die auf Inspektionen und Zertifizierungen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen gerichtet sind, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform in Form eines beidseitig unterschriebenen Vertrages. Ansonsten können vertragliche Beziehungen zwischen Kiwa und Kunden formlos schriftlich oder mündlich begründet werden. Mündlich erteilte Aufträge werden durch Kiwa schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform bestätigt. Für den Inhalt der vertraglichen Beziehungen ist in diesem Fall allein diese Bestätigung maßgebend.

3. Leistungen der Kiwa

3.1 Maßgeblich für den Leistungsumfang der Kiwa sind ausschließlich die zwischen Kunden und Kiwa vereinbarten vertraglichen Regelungen und der im Vertrag genannte Verwendungszweck. Abweichungen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Zu den von Kiwa zu erbringenden Leistungen gehören nicht die Leistungen, die vom Kunden selbst erbracht werden.

3.2 Soweit zwischen Kunden und Kiwa eine Vorauszahlung vereinbart ist, wird Kiwa mit den Leistungen erst beginnen, wenn die Vorauszahlung in der vereinbarten Höhe eingegangen ist.

3.3 Kiwa erbringt ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Sie wird dabei konkrete und vertraglich vereinbarte Anweisungen ihres Kunden berücksichtigen. Gibt es keine konkreten Anweisungen, wird Kiwa ihre Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik mit branchenüblicher Sorgfalt unter Beachtung

einschlägiger Handelsbräuche erbringen.

3.4 Kiwa kann ein vom Kunden gewünschtes Ergebnis nicht gewährleisten und gibt Erklärungen nur im Rahmen objektiver Anwendung ihrer Sachkunde ab. Der Kunde trägt das Risiko für die Verwendbarkeit der Ergebnisse der von Kiwa erbrachten Leistungen, insbesondere für eine andere Verwendung als gegenüber dem in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Verwendungszweck.

3.5 Bei der Ausführung vereinbarter Prüfungen legt Kiwa die von dem Kunden zur Verfügung gestellten oder die nach Abstimmung mit dem Kunden von Kiwa selbst genommenen Materialien und Prüfgegenstände zugrunde. Von Kiwa erzielte Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Gegenstände, die nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden von Kiwa geprüft werden sollen.

3.6 Sofern Kiwa Dokumente zu etwaigen Auftragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Dritten oder Dokumente Dritter erhält, wie z.B. Inspektions- und Prüfberichte, Produktbeschreibungen, Datenblätter etc., werden diese vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung lediglich als Informationen gewertet, ohne dass diese den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen von Kiwa erweitern oder einschränken.

3.7 Der Kunde erkennt an, dass Kiwa durch die Erbringung ihrer Leistungen weder in die Position des Kunden oder eines Dritten eintritt noch diesen von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Kunden übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit. Kiwa übernimmt insoweit ohne gesonderten Auftrag zu den ver-

traglich übernommenen Leistungen oder deren Ergebnisse auch keinerlei Meldungen gegenüber Dritten (Behörden, Rapex u.a.). Solche erfolgen durch den Kunden, der allein auf die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Meldepflichten achtet. Ebenso trägt der Kunde bei einer von Kiwa übernommenen Leistung weiterhin allein die ihn treffenden Pflichten als Hersteller eines Produkts.

3.8 Stellt der Kunde Kiwa Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage der von Kiwa zu erbringenden Leistungen zur Verfügung, so legt Kiwa diese Ergebnisse ihrer Leistungserbringung ungeprüft zugrunde. Vorbehaltlich anderer ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung prüft sie diese Arbeitsergebnisse Dritter nicht; dazu ist sie auch nicht verpflichtet. Kiwa übernimmt in diesen Fällen vorbehaltlich anderer ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung auch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dritter Seite erstellten Arbeitsergebnisse und etwaiger Folgen bei Fehlern. Dies gilt auch insoweit, als sich diese Fehler möglicherweise nachteilhaft auf die Leistungen der Kiwa auswirken oder diese sogar unbrauchbar machen.

3.9 Von Kiwa vertraglich übernommene Leistungen werden vorbehaltlich anderer Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der dafür geltenden Regelwerke und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Gibt es mehrere geeignete Verfahren, wird Kiwa nach Abstimmung mit dem Kunden solche Verfahren anwenden, die Kiwa aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet. Liegen für die vereinbarte vertragliche Leistung keine einschlägigen Normen, Regelwerke, Standards oder gesetzliche Vorschriften vor oder besteht der Kunde ausdrücklich auf einer hiervon abweichenden Leistungsausführung (vor allem

auf hiervon abweichenden Prüfungen oder Inspektionen), so legt Kiwa im Einvernehmen mit dem Kunden die Art der Ausführung der Leistungen fest. Bei vertraglich übernommenen Prüfungen und Inspektionen muss allerdings sichergestellt sein, dass damit ein objektives Prüf- bzw. Inspektionsverfahren auf transparenter Grundlage gewährleistet ist. Ist das nicht möglich, kann Kiwa eine Prüfung bzw. Inspektion oder deren Fortsetzung ablehnen und einen dazu geschlossenen Vertrag kündigen.

Dasselbe gilt, wenn aufgrund der Menge oder Beschaffenheit der Prüfgegenstände (insoweit ggf. auch mangels unversehrter Verpackung) die Durchführung eines objektiven Prüf- oder Inspektionsverfahrens auf transparenter Grundlage nicht möglich ist und der Kunde trotz einer von Kiwa gesetzten Nachfrist keine geeigneten Prüfgegenstände in ausreichender Menge und Beschaffenheit nachreicht, so dass dann ein objektives Prüfverfahren auf transparenter Grundlage durchgeführt werden kann.

3.10 Sind vertraglich übernommene Prüfungen, Inspektionen oder sonstigen Untersuchungen abgeschlossen, erstellt Kiwa dazu einen Bericht. Dieser wird abgeleitet aus den Ergebnissen der von Kiwa vertraglich erbrachten Leistungen. Die Bewertung derartiger Ergebnisse durch Kiwa erfolgt nur, soweit dies vereinbart ist. Grundlage einer solchen Bewertung sind dabei bestehende technische Regelwerke und anerkannte technische Standards, Handelsbräuche oder -praktiken sowie andere Umstände, die nach Auffassung von Kiwa beachtet werden müssen. Bei mangelbehafteten Prüfungen oder Inspektionen zeigt der Bericht die festgestellten Abweichungen von den zugrunde liegenden Prüf- und Inspektionsgrundlagen auf; Kiwa weist insoweit aber ohne gesonderte Vereinbarung nicht auf Lösungsmöglichkeiten hin.

3.11 Berichte von Kiwa geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vertraglich vereinbarten oder sonst für die Prüfung von Kiwa nach Ziff. 3.9 festgelegten Prüfgrundlagen wieder. Kiwa ist nicht verpflichtet, auf andere Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten. Berichte von Kiwa, die die Prüfung von Proben zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben entnommen worden sind. Vorstehende Regelungen gelten auch für die Übermittlung von Ergebnissen von Kiwa an den Kunden, soweit Kiwa keinen Bericht dazu erstellt.

3.12 Kiwa stellt Berichte in schriftlicher, elektronischer oder in Textform zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert, dass in elektronischer Form (insbesondere per Internet) versendete Nachrichten und Berichte mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und Kiwa deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von Kiwa verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Kiwa übernimmt ebenfalls keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretenden Computerviren und hieraus resultierende mögliche technische Schäden beim Kunden.

3.13 Kiwa ist berechtigt, gegenüber dem Kunden zu erbringende Leistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der Kunde ermächtigt Kiwa, alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenzulegen. Abweichend davon ist die Übertragung von Leistungen an einen Subunternehmer von einer Zu-

stimmung des Kunden abhängig, soweit es um Leistungen geht, die unter die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsordnung der Kiwa fallen oder soweit dies die DIN EN ISO/IEC 17020 und 17065 vorsehen.

4. Anlieferung und Rücknahme von Prüfgegenständen

4.1 Proben, Prüfmaterial oder Prüfgegenstände (nachfolgend einheitlich Prüfgegenstände genannt) sind Kiwa mit den für die Durchführung einer Prüfung notwendigen vollständigen technischen Begleitunterlagen (z.B. Aufbauübersicht, Verarbeitungsanleitung, Zertifikate verwendeter sicherheitstechnischer Komponenten, sonstige technische Dokumentationen) unter Beachtung der Gefahrgutbestimmungen bzw. anderer gesetzlicher Transportvorschriften vom Kunden frei von Rechten Dritter in den Geschäftsräumen der Kiwa oder abhängig von der vertraglichen Vereinbarung an einem anderen Ort zur Verfügung zu stellen, an dem die Prüfung durchgeführt werden soll (Prüfort).

Kiwa kann abweichend von Vorstehendem auch einen sonstigen Prüfort bestimmen, wenn damit sichergestellt werden soll, dass die Prüfumgebung die Prüfergebnisse nicht verfälscht und den Prüfanforderungen entspricht. Dies teilt Kiwa dem Kunden mit. Soll die Prüfung zum Zwecke einer nachfolgenden Zertifizierung durchgeführt werden, so muss der Prüfort von der Zertifizierungsstelle anerkannt sein.

4.2 Unterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nach vorheriger Absprache mit Kiwa möglich; allerdings behält sich Kiwa vor, sich einzelne Passagen in deutscher Sprache vorlegen zu lassen oder entsprechende Passagen zulasten des Kunden selbst anzufertigen.

4.3 Wenn mehrere Prüfgegenstände benötigt werden, teilt Kiwa dem Kunden die erforderliche Anzahl mit. Bei Bedarf kann Kiwa auch Prüfgegenstände kostenfrei nachfordern.

4.4 Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Prüfgegenstände müssen die Angabe des Kunden und ggf. eine von Kiwa geforderte sonstige Kennzeichnung aufweisen. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung der Prüfgegenstände, sofern nicht eine Abholung durch Kiwa vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden müssen die Prüfgegenstände sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von Kiwa erteilter Anweisungen verpackt sein. Die Verpackung muss so gewählt sein, dass damit auch eine Rücksendung an den Kunden erfolgen kann. Bei einer Probenentnahme und einem Transport durch Kiwa geht die Verantwortung zum Transport und zur Lagerung der Prüfgegenstände an Kiwa mit deren Übernahme vor Ort über. Spezielle Leistungen wie die Bereitstellung von geeigneten Probengefäßen für die Auftragsabwicklung oder die Durchführung fachgerechter Probenentnahmen durch Kiwa sind gesondert zu vereinbaren.

4.5 Alle anfallenden Prüfgegenstände einschließlich nicht verwendeter Proben werden bis zum Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfberichts verwahrt. Eine längere Verwahrung durch Kiwa findet nur statt, soweit sich dies aus gesetzlichen Regelungen, den für die Prüfung geltenden Prüfnormen oder Produktspezifikationen, der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kunden und Kiwa oder aus der DIN EN ISO IEC 17025 ergibt. In diesem Fall gelten die sich daraus ergebenden Aufbewahrungsfristen. Nach Erstellung des Prüfberichts bzw. Ablauf vorgenannter Fristen werden die Prüfgegenstände nach Wahl von Kiwa an den Kunden zurückgesandt oder ent-

sorgt, wobei zeitgleich die Verantwortlichkeit von Kiwa für diese Prüfgegenstände erlischt. Für den Fall der Rücksendung hat der Kunde die dafür anfallenden Handling- und Frachtkosten zu entrichten. Die Gefahr des Rücktransportes trägt der Kunde. Werden die Prüfgegenstände entsorgt, hat der Kunde die Entsorgungskosten zu tragen.

4.6 Prüfgegenstände oder sonstiges Material einschließlich dazu überlassener Dokumente, die ein Kunde Kiwa ohne Auftrag oder eine gesondert sich darauf erstreckende vertragliche Vereinbarung übersendet, hat er auf Verlangen von Kiwa unverzüglich auf seine Kosten abzuholen. Kiwa übernimmt dafür keinerlei Verantwortung oder Haftung, und zwar auch nicht für eine ordnungsgemäße Lagerung.

4.7 Der Kunde sichert zu, dass alle Prüfgegenstände, die er Kiwa zur Erbringung beauftragter Leistungen überlässt oder die Kiwa selbst mit seinem Einverständnis vor Ort als Proben entnehmen kann, frei von Rechten Dritter sind, etwaige Firmenbezeichnungen, Marken oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen auf Produkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und er mit der Beauftragung der Kiwa mit etwaigen Leistungen keine Rechte Dritte (auch keine Urheberrechte) verletzt oder beeinträchtigt. Insoweit stellt der Kunde Kiwa von allen etwaigen Ansprüchen Dritter dazu frei.

4.8 Der Kunde hat Kiwa alle Schäden zu ersetzen, die durch eine Überlassung von Prüfgegenständen unter Außerachtlassung vorstehender Regelungen entstehen.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat Kiwa bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Er hat insbesondere

bei Leistungen vor Ort Kiwa im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anlagen und Räumlichkeiten, in denen die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht werden sollen, zu gewähren und qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Geräte, Hilfsmittel und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Leistungen der Kiwa erforderlich sind. Er hat Kiwa unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung von Kiwa betreffen, zu informieren sowie einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Darüber hinaus hat er alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine Beseitigung oder Behebung etwaiger Behinderungen oder einer Unterbrechung erforderlich sind, die einer Leistungserbringung durch Kiwa entgegenstehen. Er hat ferner sicherzustellen, dass Kiwa alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen so rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Leistung) überlassen werden, dass Kiwa die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann.

5.2 Der Kunde ermächtigt Kiwa zur Einholung der für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden oder Dritten und erteilt ihr hierfür auf Anforderung eine gesonderte schriftliche Vollmacht.

5.3 Der Kunde hat bei Überprüfungen vor Ort alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der von Kiwa übernommenen vertraglichen Leistungen in alleiniger Verantwortung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für eine

Sicherstellung etwaiger besonderer Anforderungen an die Arbeitssicherheit. Soweit erforderlich wird der Kunde Kiwa diese Anforderungen vor Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mitteilen. Schutzausrüstungen, die über die persönliche Schutzausrüstung hinausgehen, werden – soweit nichts anderes vereinbart - durch den Kunden auf seine Kosten bereitgestellt. Arbeitsschutzunterweisungen für Mitarbeiter der Kiwa erfolgen durch fachlich geschultes Personal des Kunden, wofür er die alleinige Verantwortung trägt. Der Kunde kann sich seinerseits insoweit nicht auf etwaige Empfehlungen von Kiwa stützen, unabhängig davon, ob er diese gefordert hat oder nicht.

5.4 Der Kunde hat Kiwa des Weiteren vor der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen über alle bekannten Risiken oder Gefahren - gleich ob gegenwärtig oder potentiell -, die mit der Ausführung der Leistung, einer Probe bzw. sämtlichen Prüfgegenständen oder einer Untersuchung verbunden sind, z.B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, schriftlich zu informieren.

5.5 Werden dem Kunden Geräte oder Unterlagen von Kiwa zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum von Kiwa. Der Kunde verpflichtet sich, damit pfleglich umzugehen, zur Verfügung gestellte Unterlagen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte ohne Zustimmung von Kiwa weiterzugeben und nach Beendigung des Auftrages an Kiwa zurückzugeben.

5.6 Ergänzend zu der gesetzlichen Pflicht zur Abnahme bei vertragsgemäß erbrachten Leistungen ohne wesentliche Mängel kann Kiwa für

in sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teile erbrachter Leistungen eine Teilabnahme verlangen, soweit diese Teile der Leistungen vertragsgemäß ohne wesentliche Mängel erbracht wurden und der Kunde sie schon erhalten hat oder bestimmungsgemäß nutzt.

5.7 Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken von Kiwa zu Werbezwecken gleich welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung von Kiwa erteilt wurde.

6. Fristen und Termine für Leistungen / Mehrkosten bei Störungen

6.1 Termine und Fristen zur Erbringung von Leistungen durch Kiwa sind nur verbindlich, wenn sie zuvor schriftlich ausdrücklich vereinbart oder von Kiwa schriftlich bestätigt wurden.

6.2 Kann ein vereinbarter oder bestätigter Termin für die Erbringung von Leistungen aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, gehen die Kiwa hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Kiwa ist in diesem Fall berechtigt, reservierte Prüfeinrichtungen anderweitig zu disponieren. Hieraus kann der Kunde keine Rechte gegenüber Kiwa geltend machen. Dies gilt vor allem insoweit, als dann für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ggf. zeitweise keine ausreichenden oder geeigneten Prüfeinrichtungen zur Verfügung stehen und sich dadurch die vertraglich übernommenen Leistungen von Kiwa verzögern.

6.3 Die Einhaltung von vereinbarten oder von Kiwa zugesagten bzw. bestätigten Terminen oder Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden nach der vertraglichen Vereinbarung zu

liefernder oder zur Verfügung zu stellender Unterlagen, Proben und Prüfgegenstände in vertragsgemäßer Form sowie die ebenfalls rechtzeitige Erfüllung aller für die Leistungsausführung der Kiwa gebotenen Pflichten (vor allem der Mitwirkungspflichten, der Erteilung von Auskünften und Vollmachten bzw. der Pflichten gemäß vorsehender Ziff. 5) durch den Kunden voraus. Vorher beginnt der Lauf einer vereinbarten oder von Kiwa zugesagten bzw. bestätigten Frist nicht. Zu den zu erfüllenden Pflichten des Kunden gehört auch die fristgerechte Zahlung fälliger Entgelte einschließlich etwaiger vereinbarter Vorauszahlungen. Kommt der Kunde damit in Verzug, ist auch Kiwa nicht mehr an vereinbarte oder zugesagte bzw. bestätigte Termine gebunden.

6.4 Vereinbarte oder von Kiwa bestätigte bzw. zugesagte Termine oder Fristen verlängern sich, soweit Kiwa bei der Erbringung ihrer Leistungen behindert und die Behinderung verursacht ist, z.B.

- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden (und zwar vor allem, weil der Kunde einer für die Leistungserbringung erforderlichen Pflicht nicht nachkommt).
- durch von Kiwa rechtmäßig ausgeübte Zurückbehaltungsrechte an der eigenen Leistung wegen ausbleibender fälliger Vergütungszahlungen.
- durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von Kiwa oder in einem für Kiwa sonst arbeitenden Betrieb.
- durch höhere Gewalt oder andere für Kiwa unabwendbare Umstände. Dies gilt auch für Witterungseinflüsse, mit denen bei der Vereinbarung oder Bestätigung bzw. Zusage des Termins durch Kiwa normalerweise nicht gerechnet werden musste.

Die Verlängerung vereinbarter Fristen berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem

Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keinesfalls sicher ist, dass nach Beseitigung der Behinderung ausreichende oder geeignete Prüfeinrichtungen bei Kiwa sofort wieder zur Verfügung stehen.

6.5 Sind eine Behinderung oder störende Ursache von Kiwa nicht zu vertreten, hat der Kunde Kiwa einen deswegen anfallenden notwendigen Zusatzaufwand, der zum Zwecke der Vollendung der vereinbarten Leistung der Kiwa gegenüber einem störungsfreien Ablauf anfällt, zu bezahlen. Der anfallende Zusatzaufwand ist – soweit möglich – nach den vereinbarten Vertragspreisen (Einheitspreis, Stundensätze u.a.) abzurechnen; ist dazu nichts weiter vereinbart, ist dafür eine übliche Vergütung zu zahlen.

7. Kündigung des Vertrages

7.1 Eine Kündigung des zwischen Kunden und Kiwa geschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund ist uneingeschränkt möglich. Ebenso können beide Parteien einen Vertrag kündigen, wenn Gründe, die weder Kiwa noch der Kunde zu vertreten haben, dazu führen, dass Kiwa die vertraglich übernommenen Leistungen mindestens über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht (und zwar auch nicht hinsichtlich etwaiger Nebenleistungen) ausführen, fortsetzen oder damit beginnen kann oder die Ausführung der vertraglich übernommenen Leistungen für diesen Zeitraum unterbrochen wird.

7.2 Kiwa kann im besonderen einen mit dem Kunden geschlossenen Vertrag kündigen,

- wenn der Kunde eine ihm obliegende Handlung oder sonst eine ihn treffende Pflicht unterlässt und dadurch Kiwa außerstande setzt, die ver-

traglich übernommene Leistung auszuführen oder fortzusetzen.

- wenn der Kunde eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, vom Kunden selbst ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- wenn zu beauftragten Prüfungen oder Inspektionen mangels Normen, Regelwerken, Standards oder gesetzlichen Vorschriften oder mangels ausreichender Proben, Prüfmateriale oder sonstiger Prüfgegenstände in geeigneter Beschaffenheit die Durchführung eines objektiven Prüfverfahrens auf transparenter Grundlage nicht gewährleistet ist (Ziff. 3.9).

7.3 Eine Kündigung nach Ziff. 7.2 setzt voraus, dass Kiwa dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung bzw. Nachholung der dem Kunden obliegenden ausbleibenden Handlung setzt und erklärt hat, dass Kiwa nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigt.

7.4 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

7.5 Im Fall einer Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Im Fall einer Kündigung nach Ziff. 7.2 kann Kiwa darüber hinaus auch für den nicht mehr ausgeführten Teil ihrer Leistungen den darauf entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen; sie muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dasselbe gilt im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziff. 7.1, soweit dieser

vom Kunden zu vertreten ist. Unbeschadet vorstehender Regelungen hat der Kunde nach einer Kündigung in jedem Fall die Kosten zu tragen, die Kiwa schon für die Erledigung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstanden sind und Kiwa nach einer Kündigung auch nicht mehr erstattet werden. Etwaige weitergehende Ansprüche von Kiwa (insbesondere auf Schadensersatz, Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB für den Zeitraum des Annahmeverzugs) bleiben unberührt.

8. Verwendungsbeschränkung / Geheimhaltung / Werbeauftritt

8.1 Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Berichte oder Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten sowie alle übrigen Leistungen und Arbeitsergebnisse nur nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung für den Zweck verwenden, für den diese Berichte oder Gutachten vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, Berichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Berichten, Gutachten oder sonstigen Arbeitsergebnissen von Kiwa an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist jede - auch auszugsweise - Veröffentlichung oder Wiedergabe der Berichte, Gutachten oder sonstigen Arbeitsergebnisse von Kiwa, insbesondere über das Internet oder zu Werbebezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kiwa zulässig.

8.2 Soweit sich aus vorstehender Ziff. 8.1 nicht ein anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen

von Kiwa erhaltenen Unterlagen und Informationen einschließlich des Inhaltes des Angebotes und des mit Kiwa bestehenden Vertragsverhältnisses, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln. Er wird sie nicht – vorbehaltlich einer anderen ggf. bestehenden gesetzlichen Pflicht – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kiwa an Dritte weitergeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke nutzen. Des Weiteren wird er alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Informationen und Unterlagen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen.

8.3 Sollte an den Kunden eine gerichtliche oder behördliche Aufforderung zur Offenlegung von Informationen oder Unterlagen ergehen, die der Kunde im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangt hat, wird er dies Kiwa unverzüglich schriftlich mitteilen.

8.4 Das Gebot einer vertraulichen Behandlung nach vorstehenden Regelungen besteht beidseitig nicht, wenn etwaige Informationen und Unterlagen öffentlich bekannt oder zugänglich sind, oder sie bereits bekannt waren oder sie dem an sich zur Geheimhaltung Verpflichteten von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben wurden. Für die Berechtigung zur Offenlegung von Informationen oder Unterlagen ist derjenige darlegungs- und beweisbelastet, der sich auf die hiesige Ausnahmeregelung beruft.

8.5 Kiwa ist berechtigt, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z.B. in Form von Referenzlisten zu veröffentlichen. Der Kunde erteilt dazu sein Einverständnis.

8.6 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten

auch über die Beendigung einer vertraglichen Beziehung zwischen Kunde und Kiwa hinaus.

9. Urheberrechtsschutz

Kiwa behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese dafür geeignet sind - das Urheberrecht.

10. Zahlungsmodalitäten

10.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in Rechnungen gesondert ausgewiesen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, werden die Kosten von Reisen für Mitarbeiter von Kiwa, sonstige Auslagen, Kosten für Verpackung, Transport und Lagerung von Proben, Prüfgegenständen und Prüfmaterial sowie deren Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.

10.2 Kiwa kann von dem Kunden vorbehaltlich anderer Vereinbarung für schon vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe verlangen, die dem Wert der erbrachten Leistungen gegenüber allen nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen entspricht. Die Umsatzsteuer ist in einer Abschlagsrechnung gesondert auszuweisen. Soweit Kiwa in sich abgeschlossene und selbständig nutzbare Teile einer vertraglich übernommenen Leistung erbracht hat und diese abgenommen sind (Ziff. 5.6), kann Kiwa diese Leistungen auch selbständig mit einer Teilschlussrechnung abrechnen.

10.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit ihrem Zugang sofort fällig.

10.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Kiwa nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig

festgestellt worden ist. Eine Aufrechnung ist darüber hinaus zulässig, wenn der Kunde mit auf Geldzahlung gerichteten Mängelansprüchen gegen Vergütungsansprüche der Kiwa aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen will.

10.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Kiwa ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht an Vergütungsforderungen der Kiwa geltend machen, soweit die Gegenforderung auf dem Kunden zustehende Mängelrechte beruht.

10.5 Ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art sind vom Kunden zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen, soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Sie reduzieren nicht die an Kiwa zu zahlende vereinbarte Vergütung. Der Kunde bzw. ein ggf. davon abweichender Rechnungsempfänger haften für die korrekte Ermittlung und Abführung ausländischer Steuern gesamtschuldnerisch und haben Kiwa von jeglichen Schäden, die Kiwa aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.

11. Mängelansprüche, Haftung

11.1 Berichte von Kiwa (insbesondere solche nach durchgeführten Prüfungen und Inspektionen) werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumenten und/oder Proben, Prüfgegenständen oder Prüfmaterial erstellt. Sie dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden und sind – soweit nichts anderes vereinbart ist - ausschließlich für ihn bestimmt. Dritte können sich nicht auf

etwaige Berichte von Kiwa oder sonst von Kiwa mitgeteilte Ergebnisse berufen; insoweit haftet Kiwa auch nicht für etwaige Ansprüche dieser Dritten. Dies gilt vor allem für Schäden, die Dritten oder Wettbewerbern wegen fehlerhafter oder irrtümlicher Angaben oder Erklärungen in von Kiwa erstellten Berichten oder dem Kunden mitgeteilten Ergebnissen entstehen. Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie zum Beispiel Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten.

11.2 Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den von Kiwa erstellten Berichten oder sonst mitgeteilten Ergebnissen zu ziehen. Weder Kiwa noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Kiwa erstellten Berichten oder sonst mitgeteilten Ergebnissen umgesetzt oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

11.3 Kiwa haftet nicht

- für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Leistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die von Kiwa nicht zu vertreten sind oder sonst außerhalb der Kontrolle von Kiwa liegen. Dies gilt vor allem bei einer Verletzung der in Ziffer 5 bestimmten Pflichten des Kunden oder im Fall ausbleibender Handlungen des Kunden, die für die Leistungserbringung durch Kiwa aber erforderlich sind.
- für Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde anlässlich der von Kiwa nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung be-

reitstellt, es sei denn, dass die bereitgestellten Arbeitskräfte als Erfüllungsgehilfen von Kiwa anzusehen sind. Soweit Kiwa nicht nach dem vorstehenden Satz für bereit gestellte Mitarbeiter des Kunden haftet, hat der Kunde Kiwa von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- für die inhaltliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der verwendeten Prüfgrundlagen. Ebenso wenig haftet Kiwa für den Zustand oder die Eichung/Kalibrierung der von Dritten verwendeten Apparate, Instrumente oder Messgeräte sowie angewandten Analysemethoden oder der Qualifikation, der Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter des Dritten sowie seiner Analyseergebnisse.
- für Schäden, die sich in Folge von Änderungen zertifizierter Produkte, die Kiwa nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurden, ergeben.
- für Schäden an Prüfmustern oder Prüfgegenständen und deren Verpackungen, und zwar insbesondere nicht infolge der Prüfungen selbst sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Fälle höherer Gewalt. Dies gilt auch für zur Verfügung gestellte Dokumente des Kunden.

11.4. Kiwa übernimmt weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung eine Haftung dafür, dass ein Produkt oder Erzeugnis des Kunden, zu dem Kiwa eine vertragliche Leistung erbringt, fehlerfrei und für den Gebrauch geeignet ist. Eine von Kiwa durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden Gutachten, einem Bericht oder einem Zertifikat befreit den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftpflicht. Kiwa haftet auch nicht für Schäden, die durch das Produkt oder Erzeugnis bzw. dessen Gebrauch verursacht werden. Ebenso wenig haftet Kiwa für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht

für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf. Kiwa haftet auch nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere bei Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen) entstehen können. Kiwa ist ihrerseits kein Versicherer oder ein Garantiegeber und erbringt auch keine darauf gerichteten Leistungen. Eine Haftung dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Kunden geeignet ist, übernimmt Kiwa nur, wenn eine entsprechende Garantiezusage ausdrücklich schriftlich getroffen wurde.

11.5 Der Kunde hat Kiwa etwaige Mängel erbrachter Leistungen oder schadensbegründende Ereignisse innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geht es um offensichtliche Mängel, die schon bei Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen der Kiwa an den Kunden vorgelegen haben, beginnt die vorgenannte Frist bei Übergabe oder Abnahme, sonst zu dem Zeitpunkt, in dem der Mangel oder das Ereignis für den Kunden offensichtlich geworden ist. Versäumt der Kunde diese Frist zur Anzeige offensichtlicher Mängel, ist eine Mängelhaftung von Kiwa für solche offensichtlichen nicht angezeigten Mängel ausgeschlossen.

11.6 Die Haftung von Kiwa für Mängel der erbrachten Leistungen ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

11.7 Eine Haftung der Kiwa wegen Mängeln an erbrachten Leistungen sowie aus sonstigen vertraglichen und vorvertraglichen Pflichtverletzungen verjährt nach 12 Monaten gerechnet ab

dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehender Satz 1 gilt nicht bei einem Bauwerk, einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

11.8 Soweit Kiwa haftet, ist die Haftung von Kiwa unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Kiwa vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letzteren Fall ist der Schadenersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle einer bestehenden Haftung von Kiwa ist diese der Höhe nach begrenzt auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Mio Euro. Kiwa bietet seinen Kunden hiermit ausdrücklich an, gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts bei Vertragsschluss eine höhere Haftungshöchstsumme zu akzeptieren. Bei ggf. drohenden höheren Schäden wird zudem der Abschluss einer ergänzenden Versicherung empfohlen, zu der Kiwa auf Anfrage den Kunden vor Abschluss des Vertrages auch unterstützen wird.

11.9 Vorstehende Haftungsbeschränkungen zugunsten von Kiwa gelten in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von Kiwa sowie der von Kiwa eingeschalteten Erfüllungsgehilfen.

11.10 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 11 gelten einheitlich nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Kiwa zu vertreten hat oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Kiwa beruhen.
 - für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Kiwa oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - für eine Haftung von Kiwa nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - für eine Haftung von Kiwa, soweit Kiwa eine übernommene Garantie nicht eingehalten hat.
- Mit den vorstehenden Regelungen in Ziff. 11 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden.

12. Datenschutz

Kiwa speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Der Kunde stimmt einer diesbezüglichen Speicherung und Verwendung seiner Daten und Unterlagen im Datenverarbeitungssystem der Kiwa zu.

13. Schriftform

Die Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kiwa und Kunden bedürfen der Schriftform. Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus sonstigen vertraglichen Regelungen die Schriftform vorgesehen ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen Kunden und Kiwa unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg; Hamburg ist ebenso Erfüllungsort. Kiwa ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Anpassung der AGB

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung eines solchen Angebots nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber Kiwa angezeigt hat. Auf diese Zustimmungswirkung wird ihn Kiwa in ihrem Angebot zur Änderung der AGB besonders hinweisen. Lehnt der Kunde das Angebot auf Änderung der AGB ab, hat jede Partei binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung bei Kiwa das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des dann laufenden Monats zu kündigen.

Hamburg, den 1. November 2014

Herausgeber

Kiwa Deutschland GmbH
Grüner Deich 1
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (0)40 / 30 39 49 - 60
Fax: +49 (0)40 / 30 39 49 - 79
E-Mail: info@kiwa.de
www.kiwa.de